

Bezeichnung der Leistung:

NLO C1 ANÜ 2026-2027	Überlassung von Leiharbeitnehmern (m/w/d) für den Straßenbetriebsdienst im Winterdienst 2026/2027
Nr.	Los 1: Autobahnmeisterei Peißen Los 2: Autobahnmeisterei Oberröblingen Los 3: Autobahnmeisterei Börde Los 4: Autobahnmeisterei Plötzkau Los 5: Autobahnmeisterei Leipzig Los 6: Autobahnmeisterei Erfurt

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Inhaltsverzeichnis Rahmenleistungsbeschreibung

0.	Allgemeines zur Autobahn GmbH.....	2
1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	2
1.1.	Auszuführende Leistung	2
1.1.1.	Aufteilung in Lose	2
1.1.2.	Mengen.....	2
1.2.	Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten	2
1.3.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	2
2.	Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung	2
2.1.	Lage (Adresse der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle)	2
2.2.	Erreichbarkeit	3
2.3.	Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten	3
2.4.	Lager- und Arbeitsplätze.....	3
2.4.1.	Unterkünfte	3
3.	Angaben zur Ausführung	3
3.1.	Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle	3
3.2.	Ablauf der Leistungserbringung	4
3.2.1.	Vertragslaufzeit	4
3.2.2.	Abruf der Leistung	4
3.2.3.	Lieferung nach Abruf	5
3.2.4.	Zeitliche Beschränkung.....	6
3.3.	Stoffe und Teile.....	6
3.4.	Angaben zur Abrechnung	7
3.5.	Prüfungen	8
4.	Ausführungsunterlagen	9
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	9
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Unterlagen.....	9
5.	Ergänzende Vertragsbedingungen	10
5.1.	Anzuwendende Gesetze, Fachvorschriften, Verordnungen und Normen.....	10
5.2.	Verschwiegenheitsverpflichtung	10
5.3.	Auskunftsrecht der Autobahn GmbH	10
5.4.	Datenschutz im Rahmen der Vertragserfüllung	11
5.5.	Hinweis zur Leistungsbeschreibung.....	11
6.	Anlagen	12

0. Allgemeines zur Autobahn GmbH

Die Region der Niederlassung Ost ist mit 55.074 Quadratkilometern geografisch die größte Niederlassung der Autobahn GmbH. Sie erstreckt sich von der Altmark bis zum Erzgebirge, vom Fläming bis zum Thüringer Wald und vom Harz bis zur Oberlausitz.

Neben 32 Tunneln gibt es auch 2.800 Brücken und andere Ingenieurbauwerke. In den insgesamt 22 Autobahn- und Fernmeldemeistereien sowie Tunnel- und Verkehrsleitstellen arbeiten die Kolleginnen und Kollegen mit höchstem Einsatz Tag für Tag für sichere und saubere Autobahnen.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistung

Vorgesehen ist der Abschluss eines Rahmenvertrages für die Überlassung von Leiharbeitnehmern (m/w/d) für den Straßenbetriebsdienst/Winterdienst im Leistungszeitraum vom 01.11.2026 bis 31.03.2027 für die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost.

1.1.1. Aufteilung in Lose

Die Vergabe erfolgt losweise. Die Lose sind wie folgt unterteilt:

- Los 1: Autobahnmeisterei Peißen
- Los 2: Autobahn- und Straßenmeisterei Oberröblingen
- Los 3: Autobahnmeisterei Börde
- Los 4: Autobahn- und Straßenmeisterei Plötzkau
- Los 5: Autobahnmeisterei Leipzig
- Los 6: Autobahnmeisterei Erfurt

1.1.2. Mengen

Ausgehend von den Erfahrungen aus den vergangenen Winterdienstperioden werden bezogen auf alle Lose insgesamt höchstens 31 Leiharbeitnehmer (m/w/d) für den Winterdienst 2026/2027 benötigt. Die geschätzte Höchstmenge bezüglich der in den jeweiligen Losen erforderlichen Leiharbeitnehmern (m/w/d) ergibt sich aus der entsprechenden losbezogenen Mengenangabe.

1.2. Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten

- entfällt –

1.3. Mindestanforderungen für Nebenangebote

- entfällt -

2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

2.1. Lage (Adresse der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle)

Leistungsorte sind die Bundesautobahnen einschließlich ihrer Nebenanlagen in Sachsen-Anhalt (ST), Thüringen (TH) und Sachsen (SN) je nachfolgend aufgeführter Lose und Bedarfe.

Los 1: Autobahnmeisterei Peißen

Autobahnmeisterei Peißen

Zur Straßenmeisterei 1

06188 Stadt Landsberg

Anzahl der benötigten Leiharbeitnehmer (m/w/d): Mindestens 0, höchstens 6

Los 2: Autobahn- und Straßenmeisterei Oberröblingen

Autobahn- und Straßenmeisterei Oberröblingen

An der Wasserschlucht 2

06528 Sangerhausen/OT Oberröblingen

Anzahl der benötigten Leiharbeitnehmer (m/w/d): Mindestens 0, höchstens 2

Los 3: Autobahnmeisterei Börde

Autobahnmeisterei Börde

Rasthof 8

39167 Hohe Börde OT Hohenwarsleben

Anzahl der benötigten Leiharbeitnehmer (m/w/d): Mindestens 6, höchstens 11

Los 4: Autobahn- und Straßenmeisterei Plötzkau

Autobahn- und Straßenmeisterei Plötzkau

An den langen Äckern 1

06425 Plötzkau

Anzahl der benötigten Leiharbeitnehmer (m/w/d): Mindestens 0, höchstens 3

Los 5: Autobahnmeisterei Leipzig

Autobahnmeisterei Leipzig

Auenhainer Straße 1

04463 Großpösna OT Güldengossa

Anzahl der benötigten Leiharbeitnehmer (m/w/d): Mindestens 0, höchstens 6

Los 6: Autobahnmeisterei Erfurt

Autobahnmeisterei Erfurt

Am Hochheimer See 7

99192 Neudietendorf

Anzahl der benötigten Leiharbeitnehmer (m/w/d): Mindestens 0, höchstens 3

2.2. Erreichbarkeit

Die Einsatzstellen / Autobahnmeistereien sind über die Bundesautobahn, die öffentlichen Anschlussstellen und dem klassifizierten Straßennetz zu erreichen.

2.3. Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

- entfällt -

2.4. Lager- und Arbeitsplätze

In den Losen sind die jeweiligen Einsatzorte/Arbeitsplätze definiert. Der Einsatzort je Los/Autobahnmeisterei erstreckt sich dabei jeweils immer über das zu betreuende Gebiet der Autobahnmeisterei.

2.4.1. Unterkünfte

Unterkünfte werden von Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

3. Angaben zur Ausführung**3.1. Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle**

- entfällt -

3.2. Ablauf der Leistungserbringung

3.2.1. Vertragslaufzeit

Der Rahmenvertrag für die Überlassung von Leiharbeitnehmern (m/w/d) für den Straßenbetriebsdienst/Winterdienst hat eine Vertragslaufzeit vom 01.11.2026 bis 31.03.2027. Es bestehen keine Verlängerungsoptionen.

(1) Gegenstand des Rahmenvertrages ist die vorübergehende Überlassung von Leiharbeitnehmern (m/w/d) durch den Verleiher an die Entleiherin im Bereich Straßenbetriebsdienst im Winterdienst für die definierten Personalpositionen und zu den in den Losen 1 bis 6 angebotenen Konditionen. Die Vertragsleistung des Verleihers besteht ausdrücklich nicht in der Erbringung der durch den überlassenen Leiharbeitnehmer auszuführenden Arbeitstätigkeit selbst.

(2) Zur Gewährleistung der Durchführbarkeit des Winterdienstes werden im benannten Zeitraum gemäß Übersichten der Lose in den Autobahnmeistereien Leiharbeitnehmer (m/w/d) voraussichtlich in dem dargestellten Mengenbereich benötigt. Die Leiharbeitnehmer (m/w/d) sind grundsätzlich dauerhaft im beauftragten Zeitraum je Woche für die angegebenen 38,5 Stunden im Einsatz.

(3) Hat der Verleiher einen für die Tätigkeit geeigneten und ausreichend qualifizierten Leiharbeitnehmer (m/w/d) ausgewählt und der Entleiherin vorgeschlagen, so ist der Überlassungsbeginn vorbehaltlich einer evtl. Eignungsprüfung sowie unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Abläufe und Anhörungsverfahren frühestens 10 Werktage nach Zusendung des Vorschlages möglich. Ist die Überlassung an die Entleiherin erfolgt, dann beschränkt sich die Überlassungspflicht auf diesen Leiharbeitnehmer (Konkretisierung).

(4) Durch die Überlassung der Leiharbeitnehmer (m/w/d) wird zwischen der Entleiherin und den Leiharbeitnehmern kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Leiharbeitnehmer (m/w/d) sind Arbeitnehmer des Verleihers, dieser trägt die Arbeitgeberpflichten und das Arbeitgeberrisiko im Sinne des AÜG. Der Entleiherin obliegen lediglich die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Ausführung sowie die Beachtung der Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes (§ 11 Abs. 6 AÜG). Insbesondere wird die Entleiherin den jeweiligen Leiharbeitnehmer (m/w/d) vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderung in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren unterrichten. Die Entleiherin wird den Leiharbeitnehmer (m/w/d) zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder berufliche Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes unterrichten.

(5) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen in Abs. 4 ist der Verleiher verpflichtet, die gesundheitliche Eignung der Leiharbeitnehmer (m/w/d) für die Tätigkeit bei der Entleiherin sicherzustellen, die für den jeweiligen Arbeitsbereich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen, u. a. G20, G25, G42 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und die Leiharbeitnehmer (m/w/d) über Sicherheits- und Arbeitsschutz zu unterweisen. Die Nachweise der durchgeführten arbeitsmedizinischen Untersuchungen sind der Entleiherin auf Verlangen innerhalb von 10 Werktagen nach Abforderung zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Entleiherin ist berechtigt, die Leiharbeitnehmer (m/w/d) im Rahmen der gesetzlichen sowie bei ihm geltenden tariflichen Bestimmungen (Anlage 1) zur Ableistung von Rufbereitschaft, Mehrarbeit, Überstunden sowie Nacht-, Schicht-, Wechselschicht-, Feiertags- und Wochenendarbeit heranzuziehen, wenn die betrieblichen Belange der Entleiherin dies erfordern. Der Verleiher überlässt nur solche Leiharbeitnehmer (m/w/d), gegenüber denen entsprechende Weisungen getroffen werden können.

3.2.2. Abruf der Leistung

(1) Auf Grundlage dieses Rahmenvertrages kann die Entleiherin jederzeit während des Vertragszeitraums die gewünschte Anzahl von Leiharbeitnehmern (m/w/d) im Bereich Straßenbetriebsdienst bei dem Verleiher abrufen.

(2) Die Entleiherin wird den Verleiher mindestens 21 Tage vor Beginn der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages über den voraussichtlichen Bedarf und den Umfang an benötigtem Personal informieren. An den Verleiher erfolgen Informationen zum finalen Bedarf bzw. Bedarfsänderungen während der Vertragslaufzeit ausschließlich über die Niederlassung Ost.

Der finale Bedarf kann von den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Mengenangaben abweichen, das Auftragsvolumen kann variieren und durch die Entleiherin an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Eine Verpflichtung der Entleiherin zur Mindestabnahme besteht nicht.

(3) Nachbeauftragungen, welche über die in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Mengenangaben hinausgehen, sind durch die Entleiherin jederzeit, auch kurzfristig und in jedem Umfang möglich, sofern der Betrieb des Verleihers auf diese zusätzliche Personalabforderung eingerichtet ist.

(4) Der Verleiher ist zur Selbstdurchführung der Leistungen verpflichtet. Die Unterbeauftragung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Entleiherin. Die Entscheidung steht im freien Ermessen der Entleiherin. Wird die Zustimmung erteilt, übernimmt der Verleiher die Unterbeauftragung sowie die Abwicklung und Abrechnung von Fremdleistungen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko.

Der Verleiher muss die Entleiherin in jedem Falle vor deren Zustimmung in die Lage versetzen, die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Unterauftragnehmer beurteilen zu können. Der Verleiher muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Entleiherin hat auch dieser erneuten Unterbeauftragung zuvor schriftlich zugestimmt.

(5) Der Verleiher hat bei der Durchführung der auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelabrufe die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Neben diesem Vertrag gelten die VOL Teil B (2003) sowie ergänzend die Vorschriften zum Werkvertrags-, Dienstvertrags- und Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit sie dem Wesen der jeweiligen Leistung entsprechen.

3.2.3. Lieferung nach Abruf

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, der Entleiherin bei Bedarf Leiharbeitnehmer (m/w/d) zur Arbeitsleistung zu überlassen und diese gemäß dem Rahmenvertrag anzubieten. Dabei gelten die in der Rahmenleistungsbeschreibung und im für das jeweilige Los geltende Preisblatt aufgeführten Preise, Anforderungen und Konditionen.

Der Verleiher tritt der Entleiherin seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen den/die überlassenen Leiharbeitnehmer (m/w/d) ab.

(2) Der Verleiher verpflichtet sich zu einer sach-, fach- und fristgerechten Erbringung seiner Dienstleistungen. Der Verleiher wird bei seiner Tätigkeit allen Anforderungen und Bedürfnissen der Entleiherin gerecht werden.

(3) Der Verleiher verpflichtet sich, bei der Auswahl der Leiharbeitnehmer (m/w/d) die durch die Entleiherin geforderte Eignung der Leiharbeitnehmer (m/w/d) sicherzustellen. Für die auszuführenden Tätigkeiten sind Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Berufsausbildung vermittelt werden. Sie können ebenfalls durch eine fachspezifische Qualifikation und mehrjährige aktuelle Berufserfahrungen erworben worden sein.

Eine fachliche Grundvoraussetzung ist das Vorliegen der Berechtigung zum Führen eines Fahrzeuges der Klasse CE (> 7,5 t). Des Weiteren ist eine Vertrautheit mit den Tätigkeiten des Straßenbetriebsdienstes und des Straßenwinterdienstes von Vorteil. Die Bereitschaft und Fähigkeit zum Führen von Fahrzeugen mit angebauter Winterdiensttechnik (z. B. Schneepflug) auf Bundesautobahnen ist vorauszusetzen.

Zu den Aufgaben der Leiharbeitnehmer (m/w/d) im Straßenbetriebsdienst im Winterdienst zählen insbesondere die Durchführung der Winterdienstarbeiten. Hierzu gehören insbesondere das Fahren von LKW und MGT (Mehrzweck-Geräteträger) mit der spezifischen Räum- und Streutechnik, sowie die Verwendung von Kleingeräten auf Parkplätzen oder anderen Anlagen der Autobahn. Soweit die Durchführung der Winterdienstarbeiten nach Satz 1 aus Sicht des Entleiher nicht erforderlich ist (bspw. auf Grund der Wetterlage), ist der Entleiher berechtigt, die Leiharbeitnehmer (m/w/d) für weitere Arbeiten im Straßenbetriebsdienst einzusetzen. Hierzu zählen u. a. die Ausführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Unterhaltung, Wartung und Pflege des Straßenkörpers, der Nebenanlagen sowie des Zubehörs der Straßen gemäß Leistungsheft des Bundes (z. B.: Errichtung, Wartung und Reinigung von Verkehrsleiteinrichtungen; Aufräumarbeiten nach Havarien, Unfällen und Katastrophen; Reinigen der Straßen und Nebenanlagen, Brücken und Verkehrsinseln; Führen, Bedienen und Pflegen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten).

(4) Die Leiharbeitnehmer (m/w/d) müssen die deutsche Sprache verstehen und sprechen, eine fortgeschrittene Sprachverwendung auf Sprachkenntnis - Level B1 ist wünschenswert.

(5) Die Entleiherin ist verpflichtet, den entliehenen Leiharbeitnehmer (m/w/d) vor der Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb und dem jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, insbesondere aber dem Leiharbeitnehmer (m/w/d) die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Hier nicht umfasst sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA), diese werden dem Leiharbeitnehmer (m/w/d) vom Verleiher vor der ersten Arbeitsaufnahme gestellt. Hierzu gehören auch Wärmeschutzausstattungen für Leiharbeitnehmer (m/w/d) sowie Arbeitsschuhe. Den Leiharbeitnehmern (m/w/d) sind vom Verleiher wintertaugliche Schuhe der Sicherheitsklasse S3, Gummistiefel der Sicherheitsklasse S5 und wintertaugliche Arbeitsschutzkleidung nach DIN EN 20471 (Sicherheitsklasse S3) zu stellen.

(6) Die Entleiherin darf die Leiharbeitnehmer (m/w/d) nur entsprechend der angeforderten Kenntnisse einsetzen.

(7) Die Leiharbeitnehmer (m/w/d) sind durch den Verleiher bei der Berufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle werden von der Entleiherin unverzüglich an den Verleiher gemeldet, so dass der Verleiher wiederum unverzüglich die Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft vornehmen kann.

(8) Einrichtungen und Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen ersten Hilfe, Einrichtungen und Maßnahmen, die den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen, werden durch die Entleiherin gestellt.

(9) Sollte ein Rufbereitschaftsdienst erforderlich sein, so wird diese im Rahmen der Einteilung des Winterdienstes von der Leitung der Autobahnmeisterei mindestens 24 Stunden vorher angeordnet.

3.2.4. Zeitliche Beschränkung

Der Verleiher sichert der Entleiherin werktags die Erreichbarkeit eines persönlichen Ansprechpartners (m/w/d) im Zeitraum von: Mo - Do: 07:00 - 17:00 Uhr und Fr: 07:00 - 16:00 Uhr zu und stellt diesen durch die namentliche Benennung einschließlich Kontaktdaten (Handy, E-Mail) einer Person sowie einer Stellvertretung sicher.

3.3. Stoffe und Teile

- entfällt -

3.4. Angaben zur Abrechnung

Berechnungsgrundlage der Vergütung des Auftragnehmers sind die im Leistungsverzeichnis zu den angegebenen Positionen vereinbarten Einheitspreise sowie die tatsächlichen bestätigten Einsatzstunden der Leiharbeitskräfte (m/w/d).

(1) Ergänzend zu den Vorgaben zur Rechnungslegung in Ziffer 2 der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen wird folgendes vereinbart:

(2) Die Rechnungslegung erfolgt in einem einheitlichen Rechnungslayout einzeln für jeden Leiharbeitnehmer (m/w/d) je Los/jede Autobahnmeisterei monatlich spätestens bis zum 10. Werktag des Monats für den Vormonat auf Basis der von den hierfür zuständigen Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Autobahnmeisterei bestätigten Leistungsnachweise. Die elektronischen Leistungsnachweise bzw. Kopien der händisch ausgefüllten und bestätigten Leistungsnachweise sind den jeweiligen Rechnungen beizufügen und beinhalten folgende prüfbare Angaben zum Leiharbeitnehmer: chronologische Auflistung der Einsatztage des Monats mit dem täglichen Beginn/Ende der Arbeitszeit und/oder Rufbereitschaft, der sich daraus jeweils ergebenden Anzahl der Arbeitsstunden bzw. Rufbereitschaftsstunden abzüglich evtl. Pausenzeiten (zwei Stellen nach dem Komma). Auf der Rechnung sind ausschließlich die jeweiligen absoluten Stundenverrechnungssätze für Arbeitsstunde normal, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Rufbereitschaft aufzuführen und keine prozentualen Zuschläge zur Arbeitsstunde normal.

Auf der Monatsrechnung ist jede Woche einzeln anzugeben. Die monatliche Abrechnung erfolgt je eingesetzten Leiharbeitnehmer (m/w/d) über den jeweils angebotenen Stundenlohn/Stundensatz für: Arbeitsstunde normal, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Rufbereitschaft. Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so wird ein Einsatz an diesem Tag ausschließlich mit dem höherwertigen Stundensatz vergütet.

Rechnungen müssen vollständig und prüfbar sowie insbesondere mit allen rechnungsrelevanten Anlagen versehen sein.

Die Rechnung ist immer einzureichen unter Angabe der Kontraktnummer, Nr. des Loses, der Autobahnmeisterei sowie Namen des eingesetzten Leiharbeitnehmers (m/w/d).

(3) Bei evtl. erforderlichen Rechnungskorrekturen erfolgt dies durch eine Stornierung der zu korrigierenden Rechnung und die Ausstellung einer neuer Rechnung. Teilbetragszahlungen in Verbindung mit Teilbetragsstornierungen von Rechnungen erfolgen nicht. Zur Vermeidung von evtl. erforderlichen Rechnungskorrekturen ist die Erstellung und Zusendung von "Prüfrechnungen / Vorfaktura" zu organisieren.

(4) Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang.

(5) Die Erfüllung der Zahlungspflicht tritt mit Zahlungsanweisung durch die Entleiherin ein. Eine Verpflichtung zum Abgleich des Namens des Kontoinhabers mit der auf einer Rechnung benannten Kontonummer besteht nicht. Für Kosten der Rechtsverfolgung sowie den Verlust der Vergütung im Falle einer Fehlüberweisung aufgrund einer fehlerhaften Angabe des Verleihers haftet dieser selbst.

Die Autobahn akzeptiert Rechnungen in folgenden Formaten:

- Per Post (Papier) an:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51
06112 Halle (Saale)

- Per E-Mail (PDF) ausschließlich an:
rechnungen-nl-o@autobahn.de

Für E-Mail-Rechnungen gelten folgende formale Anforderungen:

- Jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten (eine Rechnung pro PDF, 1 zu 1-Beziehung).
- Die Rechnung muss im PDF-Format vorliegen.
- Die Rechnung darf Daten nach dem ZUGFeRD Standard enthalten.
- Wird mehr als eine PDF-Anlage gesendet, muss das Rechnungsdokument eindeutig identifizierbar sein.
- Das Wort Rechnung oder Korrekturrechnung muss im Dateinamen enthalten sein.
- Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt sein.
- Eine zusätzliche postalische Zusendung ist nicht erforderlich.

Für digital übermittelte Rechnungen (PDF/X-Rechnung) werden generell keine Empfangs- oder Lesebestätigungen versendet.

Mahnungen sind an folgendes E-Mail-Postfach zu senden: mahnungen-nl-o@autobahn.de.

3.5. Prüfungen

(1) Der Verleiher ist verpflichtet, eine gültige Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Leiharbeitnehmern gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 AÜG mindestens für die Dauer der Vertragslaufzeit zu besitzen. Auf Verlangen der Entleiherin ist die Urkunde der Erlaubnis jederzeit unverzüglich im Original zur Einsicht vorzulegen.

(2) Der Verleiher verpflichtet sich, der Entleiherin über einen Wegfall der Erlaubnis unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis wird der Verleiher der Entleiherin unverzüglich auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung der nach § 1 AÜG erlaubt abgeschlossenen Verträge (§ 2 Abs. 4 Satz 4 AÜG) und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Hs 2 AÜG) hinweisen. Der Verleiher wird der Entleiherin jede Verlängerung oder Veränderung der Erlaubnis durch unverzügliche Zusendung einer Kopie des entsprechenden Bescheids mitteilen.

(3) Der Verleiher haftet der Entleiherin für sämtliche Schäden, die der Entleiherin dadurch entstehen, dass der Verleiher keine oder eine unzureichende Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis besitzt. Der Verleiher stellt die Entleiherin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer fehlenden oder unzureichenden Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beruhen.

(4) Der Verleiher hat zur Erfüllung seiner Auftragsleistungen alle erforderlichen und notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen. Dabei sind alle entsprechenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(5) Der Verleiher verpflichtet sich, auf Verlangen der Entleiherin entsprechende Qualifikations- und Eignungsnachweise für die Leiharbeitskraft (m/w/d) vorzulegen. Die Entleiherin behält sich eine eigene Eignungsprüfung vor. Der Verleiher haftet gegenüber der Entleiherin für sämtliche Schäden, die durch ein Verschulden bei der Auswahl der überlassenen Leiharbeitnehmer entstehen.

(6) Der Verleiher haftet in vollem Umfang für die von ihm eingesetzten Leiharbeitnehmer (m/w/d) und Erfüllungshelfen (m/w/d) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verleiher verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe der im Ausschreibungsverfahren genannten Deckungssummen abzuschließen und für die Vertragsdauer vorzuhalten.

(7) Ist die Entleiherin mit der Arbeitsleistung und/oder Eignung eines überlassenen Leiharbeitnehmers (m/w/d) aufgrund sachlicher Gründe, wie beispielsweise schlechter oder nicht verwertbarer Arbeitsleistungen oder aufgrund unzumutbarem Verhalten, welches beispielsweise eine Abmahnung und/oder eine Kündigung rechtfertigen würde oder eine Zusammenarbeit aus anderen Gründen unzumutbar macht, unzufrieden, kann sie den überlassenen Leiharbeitnehmer (m/w/d) durch einseitige Erklärung gegenüber dem Verleiher innerhalb von 48 Stunden nach der festgestellten Verfehlung zurückweisen.

Der Verleiher hat auf Anforderung der Entleiherin unverzüglich geeigneten Ersatz zu stellen. Gleiches gilt im Falle des Fehlens des vereinbarten Leiharbeitnehmers (m/w/d).

(8) Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur ordentlichen personen- oder verhaltensbedingten Kündigung berechtigen würde, kann die Entleiherin den Leiharbeitnehmer (m/w/d) durch Erklärung gegenüber dem Verleiher für den nächsten Arbeitstag zurückweisen und unverzüglich geeigneten Ersatz verlangen.

(9) Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 BGB berechtigen würde, kann die Entleiherin den Leiharbeitnehmer (m/w/d) sofort vom Arbeitsplatz verweisen und vom Verleiher unverzüglich geeigneten Ersatz verlangen.

(10) Bei Fällen, in denen der Leiharbeitnehmer (m/w/d) die Position etwa aus krankheitsbedingten oder sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen ggfs. dauerhaft nicht antreten oder nicht mehr ausführen kann, hat der Verleiher unverzüglich einen geeigneten Ersatz zu stellen.

(11) Der Verleiher informiert die Entleiherin unverzüglich schriftlich oder in Textform, wenn Leiharbeitnehmer (m/w/d) die Position längerfristig bzw. auch dauerhaft nicht antreten können.

(12) Sofern kein geeigneter Ersatz vom Verleiher zur Verfügung gestellt werden kann, hat die Entleiherin das Recht, den Einzelabruf mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

(13) Soweit der Verleiher seine vertraglichen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, bzw. die Entleiherin die Leistungen aus den genannten Gründen nicht abnehmen kann, gilt § 323 BGB mit der Maßgabe, dass sich das Rücktrittsrecht nur auf den betroffenen Einzelabruf bezieht.

Zu den Fällen höherer Gewalt gehören auch behördliche Anordnungen, die einer Durchführung der Leistung entgegenstehen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Verleiher unter Mitteilung in Textform die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu erbringen, sofern die Leistung nicht aufgrund ihres absoluten Fixcharakters hinfällig geworden ist.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

-entfällt-

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Unterlagen

(1) Die Erfassung der von den Leiharbeitskräften (m/w/d) geleisteten Arbeitsstunden bei dem Verleiher soll vorrangig mittels einer elektronischen Zeiterfassung erfolgen. Der Verleiher sichert der Entleiherin den Zugang zu den Zeiterfassungen der überlassenen Leiharbeitnehmer (m/w/d) zur Bestätigung und Validierung der von den Leiharbeitnehmern bei dem Entleiher geleisteten Arbeitsstunden zu.

(2) Sofern keine elektronische Zeiterfassung erfolgen kann, legt der Leiharbeitnehmer (m/w/d) wöchentlich der Leitung der Autobahnmeisterei einen Stundennachweis (Leistungsnachweis) vor, aus dem die geleisteten Arbeitsstunden (zwei Stellen nach dem Komma) hervorgehen. Die Entleiherin bestätigt durch die bevollmächtigten Personen (Leitung der Autobahnmeisterei) die geleisteten Arbeitsstunden durch Unterschrift und Firmenstempel.

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

5.1. Anzuwendende Gesetze, Fachvorschriften, Verordnungen und Normen

(1) Der Verleiher überlässt der Entleiherin nur solche Leiharbeitnehmer (m/w/d), mit denen nicht die Anwendung eines vom Gleichstellungsgrundsatz (§ 8 Abs. 1 AÜG) abweichenden Tarifvertrags i.S.v. § 8 Abs. 2 AÜG vereinbart ist, sodass der Gleichstellungsgrundsatz vollständig ab dem Zeitpunkt des Überlassungsbeginns Anwendung findet.

(2) Der Betrieb der Entleiherin, in dem der Leiharbeitnehmer (m/w/d) eingesetzt wird, ist folgender Branche zugehörig: Infrastruktur. Für diese Branche gibt es derzeit keinen Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassung. Damit gewährt der Verleiher dem Leiharbeitnehmer (m/w/d) ab dem Zeitpunkt des Überlassungsbeginns Arbeitsentgelt gemäß dem Gleichstellungsgrundsatz.

(3) Die Entleiherin unterliegt gegenwärtig dem Haustarifwerk der "Die Autobahn GmbH des Bundes" (kurz: MTV Autobahn, Anlage 1), hier maßgeblich insbesondere dem Tarifvertrag über das Entgeltgruppenverzeichnis der "Die Autobahn GmbH des Bundes" (kurz: TV EGV Autobahn, Anlage 2)

(4) Die Entleiherin verweist bezogen auf ihre Erklärungspflichten zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts, die im Entleihbetrieb für einen mit dem Leiharbeitnehmer vergleichbaren Arbeitnehmer der Entleiherin gelten (§ 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG) auf den als Anlage 1 beigefügten MTV Autobahn sowie auf den als Anlage 2 beigefügten TV EGV. Die Eingruppierung vergleichbarer Arbeitnehmer des entleihenden Unternehmens erfolgt in der Entgeltgruppe (EG) 6 Stufe 1 TV EGV.

(5) Der Verleiher verpflichtet sich der Entleiherin gegenüber, die gesetzlichen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers auf Equal Pay zu beachten und auf Grundlage der von der Entleiherin zur Verfügung gestellten Informationen (Anlage 1 und 2) mindestens entsprechend eines bei der Entleiherin für die gleiche Tätigkeit eingestellten Mitarbeiters (m/w/d) zu vergüten.

(6) Aufgrund der besonderen Aufgaben des Winterdienstes bedarf es in Ausnahmefällen einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit gemäß § 15 Abs.1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz. Hierfür hat der Verleiher bei der für den Vollzug des Arbeitszeitgesetzes zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Die Ausnahmegenehmigung ist der Entleiherin auf Verlangen vorzulegen.

5.2. Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, über alle Informationen, die er während der Ausführung des Auftrags von der Verleiherin erhält, strengstes Stillschweigen gegenüber jedem Dritten - auch über die Beendigung des Auftrags hinaus - zu bewahren.

(2) Der Verleiher wird die von ihm vermittelten Leiharbeitnehmer (m/w/d) in gleichem Umfang zur Einhaltung und Beachtung der Verschwiegenheit verpflichten.

5.3. Auskunftsrecht der Autobahn GmbH

Der Auftragnehmer hat der Autobahn GmbH des Bundes im Zuge der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Ersatzpflichtigen unverzüglich und jederzeit erbetene Auskünfte zu erteilen und Zuarbeiten zu erbringen.

5.4. Datenschutz im Rahmen der Vertragserfüllung

(1) Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß EU-Recht, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nationalem Recht, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n. F.), sowie gemäß den Vorgaben des AG. Der Auftragnehmer weist die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen auf Verlangen nach durch Vorlage eines aussagefähigen, kompakten Datenschutzkonzepts.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, die von dem Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten sowie alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken zu verarbeiten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der an ihn übermittelten personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(4) Die Parteien treffen eine schriftliche Vereinbarung (Art. 28 DSGVO) gemäß der beigelegten Vorlage. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Vertrages.

(5) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass der IT-Betrieb sowie die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten sowie weiterer schützenswerter Informationen ausschließlich auf technischen Infrastrukturen erfolgt, die sich physikalisch auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Jede Auftragsverarbeitung außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden "Drittland") bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zur Auftragsverarbeitung in einem Drittland wird insbesondere dann nicht erteilt, soweit die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 f. DSGVO nicht dauerhaft erfüllt sind, insbesondere ein angemessenes Schutzniveau im Drittland nicht besteht, oder keine geeigneten Garantien bestehen, die ein angemessenes Schutzniveau sicherstellen.

(6) Der Auftragnehmer erstellt für sämtliche Verarbeitungstätigkeiten, die personenbezogene Daten zum Inhalt haben, ein Umsetzungskonzept, das mit der Auftraggeberin abzustimmen und nach dessen Freigabe durch den Auftragnehmer umzusetzen ist. Sofern sich in der Umsetzungs- und/oder Betriebsphase zusätzliche Maßnahmen ergeben, um die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu erfüllen, werden diese vom Auftragnehmer umgesetzt und dokumentiert. Die jeweils aktuelle Dokumentation ist der Auftraggeberin zu übermitteln.

(7) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

(8) Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff auf die personenbezogenen Daten nur den Personen eingeräumt werden, die diese für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Auftragnehmer benötigen und sich auf die Daten beschränkt, die für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind ("need-to-know"-Prinzip).

5.5. Hinweis zur Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes und wird mit Abgabe eines rechtsgültigen Angebotsschreibens über den gesamten Vertragszeitraum als verbindlich anerkannt.

Folgende Dokumente sind Vertragsbestandteil dieses Rahmenvertrages und gelten bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:

- a) Rahmenvertragsbedingungen (RVB) der Autobahn GmbH des Bundes für Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung von Lieferleistungen, Dienstleistungen und Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung
- b) das Zuschlagsschreiben aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss voraus ging
- c) die Regelungen dieser Rahmenleistungsbeschreibung
- d) Haustarifvertrag für "Die Autobahn GmbH des Bundes" (Anlage 1)
- e) Tarifvertrag über das Entgeltgruppenverzeichnis der "Die Autobahn GmbH des Bundes" (Anlage 2)
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Ausgabe 2003

6. Anlagen

Anlage 1 - Haustarif MTV Autobahn

Anlage 2 - Tarifvertrag über das Entgeltgruppenverzeichnis Autobahn und Entgeltübersicht